

Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg

vom 17. März 2021

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 und § 30 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 17. März 2021 die nachstehende Satzung der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums beschlossen.

Der Rektor hat am 17. März 2021 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums gilt für das Teilzeitstudium in denjenigen Studienfächern, deren Prüfungsordnung ein Teilzeitstudium vorsieht.

(2) In Studienfächern nach Abs. 1 können auf Antrag insbesondere solche Studierende zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden, die

- a) Kinder oder pflegebedürftige Angehörige im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes versorgen,
- b) berufstätig sind oder
- c) gesundheitlich beeinträchtigt sind.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Teilzeitstudium ist eine mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater abgestimmte individuelle Studienplanung für die beantragte Dauer des Teilzeitstudiums. Die beteiligten Fächer können für ein Teilzeitstudium in ihrem Fach weitere Voraussetzungen in ihren Prüfungsordnungen festlegen.

(2) Die Zulassung zum Teilzeitstudium für das Abschlusssemester eines Masterstudienganges setzt zusätzlich voraus, dass bereits das vorangegangene Semester in Teilzeit studiert wurde.

(3) Ein Doppel- bzw. Parallelstudium in Teilzeit ist ausgeschlossen.

§ 3 Antrag, Rückkehr ins Vollzeitstudium, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Teilzeitstudium kann in jedem Semester gestellt und mehrfach wiederholt werden. Er ist schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars bei der Immatrikulation oder bis zum Vorlesungsbeginn zu stellen und an die Studierendenadministration zu richten.

(2) Dem Antrag ist die von der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater unterzeichnete Studienplanung beizufügen.

(3) Die Rückkehr ins Vollzeitstudium kann bis zum Vorlesungsbeginn schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist an die Studierendenadministration zu richten.

§ 4 Studienzeiten, Prüfungsfristen

(1) Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium reduziert sich der Umfang der pro Studienjahr zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen etwa um die Hälfte. Um als Teilzeitstudium zu gelten, dürfen in einem Studienjahr nicht mehr als 36 Leistungspunkte erworben worden sein. Bei der Berechnung bleiben durch Wiederholungsprüfungen erworbene Leistungspunkte unberücksichtigt.

(2) Wird ein Studienjahr in Teilzeit studiert, werden die Semester als halbe Fachsemester und ganze Hochschulsemester gezählt. Die Regelstudienzeit und die in den jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehenen Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung verlängern sich entsprechend.

(3) Die in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegten Bearbeitungszeiten bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Studierendenstatus

Teilzeitstudierende haben innerhalb der Hochschule denselben Status wie Vollzeitstudierende.

§ 6 Widerruf

(1) Die Zulassung zum Teilzeitstudium kann widerrufen werden, wenn die bzw. der Studierende in zwei aufeinanderfolgenden Semestern jeweils mehr als 36 Leistungspunkte erwirbt.

(2) Wird die Zulassung zum Teilzeitstudium widerrufen, so wird dasjenige Semester, in welchem der Widerruf erfolgt, als volles Fachsemester gezählt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Teilzeitstudienordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 17. März 2021

Prof. Dr. Werner Arnold
Rektor